



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

## **Kinderkrankschreibung dauerhaft auch per Video und Telefon**

Die Regelung zur Krankschreibung für die Betreuung eines erkrankten Kindes nach einer Fernbehandlung wurde entfristet. Für den Versand der Bescheinigung gibt es eine Pauschale.

## **Blankoverordnung für häusliche Krankenpflege vielfach noch nicht möglich**

Vertragsärztinnen und -ärzte sollten sogenannte Blankoverordnungen für häusliche Krankenpflege vorerst nur ausstellen, wenn sichergestellt ist, dass Pflegedienste diese auch annehmen können.

## **Merkblatt Ringversuche und Ringversuchszertifikate**

Für bestimmte Laborleistungen ist eine externe Qualitätssicherung verpflichtend. In einem neuen Merkblatt erläutern wir die Details.

## **frühstArt: Präventionsprogramm gegen Übergewicht im frühen Kindesalter**

Für die Teilnahme von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten an dem Innovationsfondsprojekt sind die Voraussetzungen zur Einschreibung erleichtert worden.

## **Genetische Untersuchungen richtig veranlassen**

Was Praxen bei humangenetischen Untersuchungen beachten sollten, hat die KBV in einer PraxisInfoSpezial zusammengefasst.

## **Stammzellspender für Sohn eines KVNO-Mitglieds gesucht**

Niklas, der 15-jährige Sohn eines ärztlichen Kollegen aus Willich, ist an MDS erkrankt und braucht dringend eine Stammzellspende.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter

<https://www.kvno.de/praxisinformation>.



## Kinderkrankschreibung dauerhaft auch per Video und Telefon

Die ärztliche Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes ist jetzt dauerhaft auch nach einer Anamnese per Video oder Telefon möglich. KBV und GKV-Spitzenverband haben dazu eine Regelung im Bundesmantelvertrag vereinbart. Für den Versand der Bescheinigung an ein Elternteil können Vertragsärzte weiterhin die Kostenpauschale 40129 abrechnen.

Voraussetzung für die Bescheinigung nach einer Fernbehandlung per Video oder Telefon ist in der Regel, dass der Arztpraxis das erkrankte Kind bekannt ist. Außerdem darf das Kind noch nicht zwölf Jahre alt sein. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht, wenn das Kind behindert und zugleich auf Hilfe angewiesen ist. Detaillierte Informationen zur Krankschreibung per Video und Telefon hat die KBV hier zusammengefasst:

KBV: Arbeitsunfähigkeit



Anspruch auf Bescheinigung der Erkrankung des Kindes nach Video- oder Telefon-Kontakt haben die Eltern nicht. Es handelt sich wie bisher auch weiterhin um eine ärztliche Entscheidung.

### Pauschale für Versand

Für den Versand der Bescheinigung an ein Elternteil des erkrankten Kindes können Praxen im EBM die Kostenpauschale 40129 (86 Cent) abrechnen. Das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist für die Bescheinigung nicht erforderlich. War das Kind im Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis, liegen die Versichertendaten vor. Anderenfalls übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung im Ersatzverfahren aus der Patientenakte.

Um das Kind bei einem Video- oder Telefon-Kontakt zu authentifizieren, kann die Praxis bei den Eltern beispielsweise die Patientendaten abfragen und mit den Daten der Versichertenkarte abgleichen. /KBV

### Pauschalen für den Versand von Verordnungen/Bescheinigungen

	GOP
AU-Bescheinigung per Video oder Telefon („Durchschlag“ für den Versicherten)	40128
Verordnung medizinische Rehabilitation per Video (Formular 61)	40128
Folgeverordnung häusliche Krankenpflege per Video oder Telefon (Formular 12)	40128
Verordnung Heilmittel per Video oder Telefon (Formular 13)	40128
Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes per Video oder Telefon (Formular 21)	40129
AU-Bescheinigung im Hausbesuch („Durchschlag“ für den Versicherten)	40131



## Blankverordnung für häusliche Krankenpflege vielfach noch nicht möglich

Um nachträglichen Aufwand für mögliche Änderungen in den Arztpraxen zu vermeiden, empfiehlt die Kassenärztliche Bundesvereinigung Vertragsärztinnen und -ärzten, sogenannte Blankverordnungen für häusliche Krankenpflege vorerst nur dann auszustellen, wenn sichergestellt ist, dass Pflegedienste diese auch annehmen können. Anderenfalls sollten sie bei allen Maßnahmen selbst über Häufigkeit und Dauer entscheiden. Grund sind noch fehlende Verträge zwischen Pflegedienstverbänden und gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene.

Solche Verträge sind Voraussetzung dafür, dass Pflegefachkräfte eine ärztliche Blankverordnung entgegennehmen dürfen, um dann eigenständig über Häufigkeit und Dauer beispielsweise einer Kompressionsbehandlung zu entscheiden (vgl. auch die **KVNO-Praxisinformation vom 3. Juni 2024**). In den Verträgen ist beispielsweise geregelt, welche Qualifikation Pflegefachkräfte haben müssen, um solche Entscheidungen treffen zu dürfen, und welche Vergütung es dafür gibt.

Aktuell ist unklar, ob überall in den Bundesländern solche Verträge zwischen Krankenkassen und Pflegeverbänden bestehen. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass eine Blankverordnung von den Pflegefachkräften vor Ort ausgefüllt werden darf beziehungsweise von der gesetzlichen Krankenkasse genehmigt wird.

## Merkblatt Ringversuche und Ringversuchszertifikate

Alle Ärztinnen und Ärzte, die laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführen, müssen für definierte Laborleistungen eine externe Qualitätssicherung – sogenannte Ringversuche – durchführen. Die Teilnahme an einem Ringversuch pro Quartal für jede entsprechende Messgröße ist Pflicht, sofern das medizinische Labor (oder auch die Praxis) diese Untersuchung bereithält. Nachgewiesen wird die Teilnahme über ein Ringversuchszertifikat.

Wie man ein solches Ringversuchszertifikat erhält und was bei der Übermittlung des Zertifikats an die KVNO beachtet werden muss, haben wir in einem Merkblatt für Sie zusammengestellt. Darin erfahren Sie auch, in welchen Fällen die Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen entfällt.



Merkblatt „Externe Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Ringversuche)“





## frühstArt: Präventionsprogramm gegen Übergewicht im frühen Kindesalter

In der Regelversorgung gibt es bisher kein Versorgungsangebot zur frühzeitigen Reduktion von Übergewicht bei Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren. Diese Lücke soll im Erfolgsfall mit „frühstArt“ geschlossen werden. Das vom Innovationsfonds geförderte Projekt wird seit Herbst 2023 in der Region Nordrhein angeboten. Im Rahmen dieses Programms erhalten teilnehmende Familien mit Kindern, die von Übergewicht oder Adipositas betroffen sind, die Möglichkeit zu einer einjährigen, aufsuchenden Begleitung und Betreuung durch einen geschulten frühstArt-Coach. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen der Familien zu stärken, um einen gesunden alltäglichen Lebensstil zu etablieren und damit eine gesunde Gewichtsentwicklung des Kindes zu fördern.

Schwerpunkte des Coachings sind die Förderung von Bewegung bei Spiel, Sport und im Alltag, ein altersgerechter Umgang mit Bildschirmmedien, ein erholsames Schlafverhalten sowie allgemein ein gesundheitsförderlicher familiärer Alltag. Der Versorgungsprozess wird durch die frühstArt-Web-Anwendung unterstützt, die die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendarztpraxen, Coaches und Eltern erleichtert.

### Umfassende Projektbegleitung für Praxen


Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, die an dem Programm teilnehmen möchten, bekommen für jedes eingeschriebene Kind eine Aufwandspauschale. Außerdem erhalten teilnehmende Praxen einen Studienordner mit allen relevanten Informationen zu der neuen Versorgungsform und zur wissenschaftlichen Begleitung, mit Kontaktdaten, Vordrucken, Formularen und Materialien für die Eltern. Zusätzlich unterstützt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Studienkoordination mit regelmäßigen Praxisbesuchen und bei Problemen oder Fragen per Mail oder per Telefon. Zudem gibt es eine Internetseite, auf der Sie alle relevanten Informationen zur wissenschaftlichen Begleitung finden. Sie ist als Fortbildung mit Fortbildungspunkten der Ärztekammer Nordrhein konzipiert.

Um die Einschreibung in das von der Uniklinik Köln geleitete Projekt zu vereinfachen, wurden im Mai 2024 folgende Neuerungen eingeführt:

- Ab sofort besteht für Versicherte aller gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit zur Teilnahme.
- Die Teilnahme an einer stationären oder ambulanten Reha ist für Familien mit Kindern über der 97. Perzentile ab sofort ein optionaler Bestandteil und somit nicht mehr verpflichtend.
- Zusätzlich zur Einschreibung über Kinder- und Jugendarztpraxen können Kinder nun in den Regionen Köln, Düren, Mönchengladbach, Neuss, St. Augustin und Bonn auch über ein teilnehmendes Adipositaszentrum eingeschrieben werden.



## Online-Veranstaltung für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte

Weitere Informationen erhalten Praxen auch unter [fruehstart.uni-koeln.de](http://fruehstart.uni-koeln.de). Für interessierte Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte führt das Projektteam der Uniklinik Köln am 11. September 2024 von 16 bis 18 Uhr eine Online-Veranstaltung zum Thema „Neues in der Prävention und Therapie der juvenilen Adipositas“ durch. Für die Anmeldung genügt eine E-Mail an [fruehstart@uk-koeln.de](mailto:fruehstart@uk-koeln.de). 



InfoFlyer „frühstArt“ – Aktiv gegen Übergewicht



## Genetische Untersuchungen richtig veranlassen

Genetische Untersuchungen spielen bei der Klassifizierung, Therapieentscheidung und Prognose für Krankheiten eine immer größere Rolle. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen allerdings die Regelungen des Gendiagnostikgesetzes und des EBM beachten, wenn sie humangenetische Untersuchungen durchführen und veranlassen. Welche besonderen Anforderungen dabei gelten, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung in einer PraxisInfoSpezial zusammengefasst.

Für tumorgenetische Untersuchungen auf erworbene somatische genetische Veränderungen gelten hingegen die Abrechnungsbestimmungen des EBM. Das Gendiagnostikgesetz umfasst diese Untersuchungen nicht.



KBV: Genetische Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung - Hinweise für veranlassende Ärztinnen und Ärzte (Stand: 28.06.2024)



## Stammzellspender für Sohn eines KVNO-Mitglieds gesucht

Der Sohn eines KVNO-Mitglieds (Kinderarzt aus Willich am Niederrhein) braucht Hilfe: Niklas ist am Myelodysplastischen Syndrom (MDS) erkrankt und benötigt dringend eine Stammzellspende. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein beteiligt sich an der Suche nach einer passenden Spenderin oder einem passenden Spender für den 15-Jährigen. Am 16. Juli führte sie an ihren Standorten in Düsseldorf und Köln Typisierungsaktionen durch, die zahlreiche Mitarbeitende wahrgenommen haben.

Grundsätzlich kann sich jeder gesunde Mensch im Alter zwischen 17 und 55 Jahren als potenzieller Stammzellspender registrieren. Wenn auch Sie helfen wollen und noch nicht bei der DKMS registriert sind, können Sie unter [www.dkms.de/niklas](http://www.dkms.de/niklas) ein Registrierungsset bestellen. Wenn Sie auch Ihre Patientinnen und Patienten auf die Hilfsaktion aufmerksam machen möchten, legen Sie gerne diesen Spendenaufruf aus:



Flugblatt: Treffer für Niklas

